

## **Satzung des „Schloß Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e. V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1)  
Der Verein führt den Namen „Schloß Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e. V.“.
- (2)  
Sitz des Vereins ist die Stadt Müncheberg, Ortsteil Trebnitz.
- (3)  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1)  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2)  
Übergeordnetes Ziel ist die Förderung der Selbstbestimmung und Kritikfähigkeit junger Menschen. Politische Einsicht, individuelles und kollektives verantwortliches Handeln in Wahrnehmung der Grundrechte sollen gefördert werden. Die Verständigung junger Menschen aus Ost- und Westeuropa steht dabei im Mittelpunkt. Menschen mit Behinderungen soll ein besonderes Augenmerk im Sinne von Integration/Inklusion zuteil werden.
- (3)  
Schwerpunkte der Bildungsarbeit sind unter anderem die emanzipatorische Erziehung sowie die Konzeption und Durchführung mehrnationaler Begegnungsmaßnahmen. Dabei spielt der kritische Einsatz von Medien als Kommunikations-, Artikulations- und Informationsmittel eine wichtige Rolle. Die Zusammenarbeit zwischen Brandenburger/Berliner Jugendgruppen und Jugendverbänden und deren Verbindung mit Jugendlichen und Jugendorganisationen aus dem In- und Ausland sollen gefördert werden. Der Verein beteiligt sich an der Entwicklung und Durchführung von Modellversuchen.
- (4)  
Der Verein wendet sich mit seiner Arbeit vor allem an Schüler/-innen, junge Arbeiter/-innen und pädagogische Mitarbeiter/-innen, Künstler/-innen und Multiplikatoren in der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit.
- (5)  
Der generationsübergreifende Austausch, die Vermittlung von Erfahrungen, Auffassungen, Überzeugungen zwischen den Generationen sind ein wichtiger Aspekt der Bildungsarbeit. Die Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung kultureller, geschichtlicher, unterschiedlicher wissenschaftlicher Werte und die Entwicklung und Fertigung künstlerischer, musikalischer Fähigkeiten für alle Generationen sind bedeutender Teil der Arbeit.
- (6)  
Schloß Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e.V. wird im Rahmen seiner Arbeit für den Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. die emanzipatorische Jugend- und Erwachsenenbildung durch

Bildungsangebote und Begegnungen, durch Angebote in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung fördern.

Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erweitern, zu erneuern und zu vertiefen, um Anforderungen gerecht zu werden, die in Beruf und Gesellschaft an sie gestellt werden.

(7)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 5 Austritt**

(1)

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

(2)

Mitgliedsbeiträge werden weder ganz noch teilweise erstattet.

(3)

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 6 Ausschluss**

(1)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss aus dem Verein ist ebenfalls möglich, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

(2)

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt die/der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

## **§ 7 Vorstand**

(1)

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3)

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 8 Beisitzer wählen, die den Vorstand beraten und berechtigt sind, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, wobei mindestens 50 Prozent Mitglied des „Schloß Trebnitz – Bildungs- und Begegnungszentrum e. V.“ sein müssen.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes, zwei Revisoren sowie die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; auf Antrag eines Vereinsmitglieds sind die Mitglieder des Vorstands und die Revisoren in geheimer Wahl zu bestimmen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder, Revisoren und Beisitzer bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 8 Pädagogischer Beirat und Fachausschüsse**

(1)

Der pädagogische Beirat am Schloß Trebnitz, der paritätisch von Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. (B.B.L.) und Schloß Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e.V. besetzt wird, steuert die verbandlich-inhaltliche Arbeit der Bildungsstätte und wirkt an der gesamten Programmgestaltung der Bildungsstätte mit. Berlin-Brandenburgische Landjugend e.V. (B.B.L.) und Schloß Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e.V. können jeweils bis zu 6 Mitgliedern in den Pädagogischen Beirat berufen. Es wird empfohlen, dass sowohl der B.B.L. als auch Schloß Trebnitz Bildungs- und Begegnungszentrum e. V. neben einem Vertreter des Vorstandes sowie dem Geschäftsführer bzw. dem Leiter der Einrichtung mindestens ein Mitglied aus Polen berufen, damit das Gremium dem deutsch-polnischen Profil der Bildungsstätte Rechnung trägt. Die Berufung bzw. Abberufung seiner Vertreter erfolgt durch den Vorstand vom Schloß Trebnitz BBZ e. V..

(2)

Der Vorstand kann Fachausschüsse berufen, die eine beratende Funktion haben. Den Fachausschüssen müssen Mitglieder des Vereins angehören.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1)

Jeweils im ersten Kalenderhalbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.

(2)

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einberufung und dem Tag der Versammlung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

(3)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt.

### **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2)

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung eine Satzungsänderung ist.

### **§ 11 Revisoren**

Die gewählten Revisoren haben jährlich die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensübertragung**

(1)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Erfüllung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen einer freien, gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat; es muss sich in jedem Fall um gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung handeln.

(3)

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Steuerbehörde ausgeführt werden.

### **§ 13 Protokoll zur Mitgliederversammlung**

Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§ 14 ( Allgemeine Festlegung)**

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

Trebnitz, 22.06.2012